

WÜNSCHMANN SIXEL BENNINGHOFF

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Postfach 11 03 10, 47143 Duisburg

Herrn
Dr. Tyko Strassen
Kappelstraße 9
9470 Buchs
- S c h w e i z -

JÜRGEN SIXEL Notar a.D.
GOTTFRIED BENNINGHOFF ° Notar
HARALD MENDE */°
LUTZ BENNINGHOFF */°
BRITTA BAUMANN
METTE SIXEL

*) zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht

47169 DUISBURG
KAISER-FRIEDRICH-STRASSE 1
POLLMANNHAUS
TELEFON (02 03) 55 582 - 0
TELEFAX (02 03) 40 87 80
E-Mail info@anwalt-notar-wsb.de

BEI ZAHLUNG UND ANTWORT BITTE ANGEBEN:
Metz ./ Dr. Tyko Strassen n.S.

SACHBEARBEITER: **Be/An.-**

DATUM: 18.05.2010

Barunterhaltsansprüche Ihrer Tochter Friederike Metz, geb. am 10.04.1992

Sehr geehrter Herr Dr. Strassen,

Ihre Tochter Frau Friederike Metz, geb. am 10.04.1992, wohnhaft [REDACTED] hat uns mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt; eine beglaubigte Ablichtung unserer Vollmacht liegt an.

Bekanntlich waren Sie in der Vergangenheit verpflichtet, monatlich Barunterhalt an Ihre Tochter Friederike Metz in Höhe von 491,00 € monatlich zu zahlen.

Dieser Verpflichtung haben Sie auch bis einschließlich April 2010 entsprochen, wobei Sie allerdings für April 2010 lediglich anteiligen Kindesunterhalt von 164,00 € überwiesen haben.

Offensichtlich vertreten Sie die völlig unzutreffende Auffassung, mit der Volljährigkeit der Tochter Friederike ende auch Ihre Barunterhaltsverpflichtung; aus diesem Grunde haben Sie für April 2010 wohl nur noch den anteiligen Unterhalt von 1/3 überwiesen, da unsere Mandantin am 10.04.2010 ihr 18. Lebensjahr vollendet hat.

Selbstverständlich sind Sie auch über den 10.04.2010 hinaus verpflichtet, Kindesunterhalt zu zahlen, da Friederike noch weiterhin die Schule besucht und somit noch nicht einmal ihre schulische Ausbildung abgeschlossen hat.

Außerdem wird sich an die Beendigung der schulischen Ausbildung ein Studium anschließen, so dass Ihre Tochter nach wie vor ohne eigenes Einkommen ist. Sie ist daher in vollem Umfang auch weiterhin auf Unterhaltszahlungen angewiesen.

2.

Allerdings muss sich die Kindesmutter, Frau [REDACTED] beginnend mit dem Eintritt der Volljährigkeit der gemeinsamen Tochter Friederike ebenfalls an der Sicherstellung des Barunterhalts beteiligen.

POSTBANK ESSEN
(BLZ 360 100 43)
Konto-NR. 4 43 439

STADTSPARKASSE DUISBURG
(BLZ 350 500 00)
Konto-NR. 208 005 041

DEUTSCHE BANK AG
(BLZ 350 700 24)
Konto-NR. 229 2928

VOLKSBANK RHEIN-RUHR eG
(BLZ 350 603 86)
Konto-NR. 6 114 930 000

DRESDNER BANK AG
(BLZ 350 800 70)
Konto-NR. 2 574 007

Dazu ist jedoch zunächst einmal die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs der gemeinsamen Tochter erforderlich.

Auf der Grundlage Ihres Einkommens in der Vergangenheit gehen wir davon aus, dass Sie nach wie vor über ein durchschnittliches Einkommen verfügen, so dass der Unterhaltsbedarf zumindest aus der höchsten Einkommensstufe der sog. Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.01.2010) zu entnehmen ist.

Dabei handelt es sich um einen Betrag von 781,00 €,
den wir auch vorläufig als Unterhaltsbedarf unserer Mandantin,
Frau Friederike Metz, zugrunde legen.

Darauf anzurechnen ist mit Eintritt der Volljährigkeit das gesamte
Kindergeld, das die Kindesmutter inzwischen in Höhe von monatlich 184,00 €
bezieht.

Es verbleibt somit ein ungedeckter Unterhaltsbedarf von 597,00 €,
den wir vorläufig wie folgt aufteilen:

- a) Kindesvater Dr. Tyko Strassen 2/3 mithin 398,00 €
- b) Kindesmutter XXXXXXXXXX 1/3 mithin 199,00 €

Wir haben Sie daher bereits jetzt aufzuordern, den restlichen Unterhalt für den Monat April 2010 in Höhe von **327,00 €** sowie den anteiligen Unterhalt für Mai 2010 in Höhe von **399,00 €** zusammen mit dem laufenden Unterhalt für Juni 2010 in Höhe weiterer **398,00 €** bis zum

01. Juni 2010

auf das Ihnen bekannte Konto der Kindesmutter bei der Postbank Saarbrücken zu der

Ref-Nr.: XXXXXXXXXX
(BLZ: 590 100 66)

zu überweisen.

Es muss somit am **01. Juni 2010** ein Gesamtbetrag von **1.124,00 €** auf dem genannten Konto eingegangen sein.

Ab Juli 2010 ist dann fortlaufend bis zu einer endgültigen Festlegung der Unterhaltsansprüche unserer Mandantin weiterhin jeweils monatlich im voraus bis zum 01. eines jeden Monats Unterhalt in Höhe von **397,00 €** zu zahlen.

3.

Damit wir die Unterhaltsansprüche Ihrer Tochter jedoch im einzelnen genau berechnen und die dann notwendige Aufteilung vornehmen können, fordern wir Sie auf, Auskunft über Ihr derzeitiges Nettoeinkommen zu erteilen durch Vorlage folgender Unterlagen:

- a) Ablichtungen aller Einzelgehaltsabrechnungen Ihres Arbeitgebers für die Zeit vom 01. Juni 2009 bis zum 31. Mai 2010,
- b) Ablichtungen der letzten beiden vorhandenen Steuerbescheide

Wir haben uns eine Frist zur Auskunftserteilung bis zum **10. Juni 2010** notiert.

Sollten Sie den vorläufig geforderten rückständigen Kindesunterhalt nicht fristgemäß bis zum 01. Juni 2010 zahlen und auch die erbetene Auskunft nicht erteilen, werden wir ohne weitere Ankündigung Klage vor dem zuständigen deutschen Familiengericht erheben.

Ihnen dürfte ja bekannt sein, dass derartige Entscheidungen dann auch in der Schweiz einer Zwangsvollstreckung zugeführt werden können.

Es liegt daher auch in Ihrem Interesse, wenn Sie an der vollständigen außergerichtlichen Regelung der Unterhaltsansprüche der gemeinsamen Tochter Friederike Metz mitwirken.

4.

Natürlich haben wir auch die Kindesmutter, Frau [REDACTED] aufgefordert, ihr aktuelles Einkommen nachzuweisen, damit die vorzunehmende Zuordnung der Barunterhaltsanteile auf beide Elternteile in der vorgeschriebenen Form erfolgen kann.

Selbstverständlich ist unsere Mandantin auch bereit, die Unterlagen vorzulegen, die der unterhaltsrechtlich bedeutsamen Einkommensermittlung ihrer Mutter zugrunde gelegt worden sind.

5.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf aufmerksam zu machen, dass unsere Mandantin zwischen dem Abschluss ihrer schulischen Ausbildung (Reifeprüfung) und der Aufnahme des Studiums möglicherweise noch ein sog. „soziales Jahr“ leisten wird, das nach der Rechtssprechung unterhaltsrechtlich einer Ausbildung gleichzustellen ist und das als Teil der Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich anerkannt wird.

Da ein derartiges „soziales Jahr“ nicht mit einer Vergütung verbunden ist, bleiben die noch genau festzulegenden Barunterhaltsansprüche auch in diesem Falle unverändert. Es steht aber zur Zeit noch nicht fest, ob es zu der Zwischenschaltung dieses „sozialen Jahres“ kommen wird; darauf kommen wir unaufgefordert zurück.

6.

Sollte sich nach Vorlage der vollständigen Einkommensunterlagen beider Elternteile herausstellen, dass höhere Unterhaltsansprüche unserer Mandantin in Betracht kommen oder dass eine andere Aufteilung vorzunehmen ist, werden wir die entsprechenden Berechnungen natürlich beiden Elternteilen bekannt geben.

Die dann zu ermittelnden – möglicherweise abweichenden – Barunterhaltsansprüche sind gegebenenfalls rückwirkend seit dem 11. April 2010 zu erfüllen. Dieser Hinweis ist erforderlich, um vorab Irritationen zu verhindern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first letter followed by a series of connected loops and a final flourish.

Rechtsanwalt

Anlage:

begl. Ablichtung der Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die
Bevollmächtigte(n) erbeten!

Vollmacht

Den Rechtsanwälten

SIXEL, G.BENNINGHOFF, MENDE, L.BENNINGHOFF, BAUMANN
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 47169 Duisburg, Telefon 0203/55582-0

wird hiermit in Sachen Frederike Melz / Dr. Ingo Strauss
wegen: Vollzügen des oben erwähnten

Prozessvollmacht gemäß § 81 ff. ZPO und §§ 302, 374 StPO erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 I StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, Kautionen, Entschädigungen und der von dem Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte. Die hierfür entstehenden Kosten trägt die/der Unterzeichnende.
6. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen.
7. Beilegung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO sowie Abschluss über Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
9. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
10. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der hieraus erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
11. Abgabe von Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass in Arbeitsgerichtssachen in I. Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Gegenseite besteht.

Duisburg, den 27.4.10

Frederike Melz
(Unterschrift)

Beglaubigt

Bauer

Rechtsanwalt